

Richtlinie der Stadt Ibbenbüren zur Lastenradförderung im Rahmen der Aktion „Rad-Wechsel“

1. Förderzweck

Im Rahmen der Klimabotschafter Kampagne fördert die Stadt Ibbenbüren umweltfreundliche Mobilität und erleichtert Privatpersonen und Gewerbebetriebe den Umstieg auf emissionsfreie Verkehrsmittel. Mit der Aktion Lastenradförderung „Rad-Wechsel“ unterstützt die Stadt Ibbenbüren Haushalte und Gewerbebetriebe, die für einen Monat auf das Auto verzichten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Beantragung und Erhalt der Förderung

Die Förderung im Rahmen der Aktion Rad-Wechsel ist an einen autofreien Monat gebunden. Die geförderten Haushalte und Gewerbebetriebe verpflichten sich, einen Erfahrungsbericht in Wort und Bild zu verfassen und für eine Veröffentlichung im Rahmen der Rad-Wechsel-Kampagne zur Verfügung zu stellen. Antragsberechtigt sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Ibbenbüren sowie Gewerbetreibende mit Kundenschaft in Ibbenbüren. Ein Haushalt darf maximal einen Förderantrag stellen. Über die Förderung wird nach Losverfahren entschieden.

3. Gegenstand der Förderung für Privathaushalte

- 3.1 Förderfähig sind serienmäßig hergestellte E-Lastenräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr, d.h. zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt) ausgestattet sind.
- 3.2 Das E-Lastenrad muss einen verlängerten Radstand von mindestens 130 cm haben und eine Transportmöglichkeit besitzen, die unlösbar mit dem E-Lastenrad verbunden ist.
- 3.3 Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb eines Lastenfahrrades, mit förderfähigen Kosten von mindestens 2.000 Euro. Von der Kaufprämie ausgeschlossene Anschaffungsarten sind Ratenkäufe, Mietkäufe und Leasingverträge
- 3.4 Außerdem muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - Das E-Lastenrad verfügt über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³.
 - Das E-Lastenrad transportiert eine Nutzlast von mindestens 150 kg. (Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs d.h. Ladung + fahrende Person – standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten, die einen konkreten Transportzweck erfüllen).
 - Das E-Lastenrad transportiert eine Zuladung von mindestens 50 kg
 - Die Lastenradförderung richtet sich an die private, nicht-gewerbliche Nutzung von E-Lastenrädern.

Nicht förderfähig sind

- Lastenanhänger bzw. Gespanne bestehend aus Lastenrad und Anhänger.
- Zubehör (z.B. Plane, Gepäckträger, Kiste/Korb für den Transport, zusätzlicher Akku, Schloss, etc.).
- Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas).
- Fahrräder, deren Transportfläche ausschließlich als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z. B. Getränkeverkauf).
- Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- Erwerb und Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen. Eigenleistungen des Antragsstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).
- E-Lastenräder, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides bestellt oder angeschafft wurden.

4. Art und Höhe der Förderung für Privathaushalte

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses für das E-Lastenrad nach Ziffer 3 beträgt pauschal 1.000 Euro.

5. Art und Höhe der Förderung für Gewerbebetriebe und Dienstleister

Dem durch Losverfahren zufällig ausgewählten Gewerbebetrieb wird ein Schwerlastenrad für die Dauer von 3 Monaten leihweise zur Verfügung gestellt.

6. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

6.1 Bewerbungsformular Aktion Rad-Wechsel

Interessenten werden auf der Website www.klima.ibbenbueren.de bis zum 30.06.2022 ein Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt. Unter Angabe der Kategorie „Junge Familien“ (Familien mit Kindern, deren Kind nach dem 31.12.2015 geboren ist), „Sonstige Haushalte“ oder „Gewerbe und Dienstleistungen“, der persönlichen Daten sowie Akzeptanz der Förderrichtlinie und der Datenschutzhinweise kann die Bewerbung für die Aktion „Rad-Wechsel“ mit Lastenradförderung eingereicht werden.

6.2 Lösen der Klimabotschafter nach dem Zufallsprinzip und Aufforderung zur Antragstellung

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lost die Stadt Ibbenbüren unter den vollständig eingegangenen Bewerbungen nach dem Zufallsprinzip aus den Kategorien „Junge Familien“ und „Sonstige Haushalte“ jeweils 3 Bewerber*innen und 3 Nachrücker*innen sowie 2 Bewerber aus der Kategorie „Gewerbe und Dienstleistungen“ zur Teilnahme an der Aktion Rad-Wechsel aus.

6.3 Antragstellung Lastenradförderung

Die zufällig ausgewählten Teilnehmer*innen können nach Aufforderung durch die Stadt Ibbenbüren einen Antrag zur Lastenradförderung bis zum 31.07.2022 stellen. Mit dem Antrag ist ein schriftliches Angebot entsprechend den Förderbedingungen unter Ziffer 3. einzureichen.

6.4 Prüfung und Bewilligung der Förderanträge

Die Förderung wird in Form einer Fördervereinbarung unter Beachtung der Förderbedingungen unter Ziffer 2 gewährt. Die Fördervereinbarung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt an die Stadt Ibbenbüren unterzeichnet zurückzuschicken. Das Förderbranding wird seitens der Stadt Ibbenbüren zur Verfügung gestellt.

6.5 Kauf des E-Lastenrads

Nach Erhalt der beidseitig unterzeichneten Fördervereinbarungen haben Fördernehmer*innen der Kategorie „Junge Familien“ und „sonstige Haushalte“ 12 Monate Zeit, das beantragte Lastenrad zu kaufen.

Aufgrund der aktuellen Liefer- und Produktionsengpässe auf dem Lastenradmarkt, wird empfohlen, möglichst zeitnah nach Erhalt der Förderbewilligung das Lastenrad zu bestellen. Sollte die 12-Monats-Frist wegen Lieferverzögerungen dennoch nicht eingehalten werden können, kann im Einzelfall eine dreimonatige Verlängerung der Kauftfrist beantragt werden. Darüber hinaus ist eine Förderung ausgeschlossen.

6.6 Blogbeitrag für Kampagnen-Website

Nach Anschaffung des geförderten E-Lastenrads und Anbringung des Branding mit dem Förderlogo „Gutes Klima“ benennt der Privathaushalt einen Monat, in dem er im Rahmen der Aktion Rad-Wechsel autofrei mobil ist. Um den Verzicht auf das Auto zu erleichtern und als Anreiz zum Nutzen öffentlicher Verkehrsmittel, erhält der teilnehmende Haushalte kostenlos ein übertragbares RVM-Mobiticket.

Während des autofreien Monats der Privathaushalte bzw. des 3-monatigen Leihzeitraumes der Unternehmen dokumentierten die Teilnehmer die Erfahrungen mit den umweltfreundlichen Verkehrsmitteln in Wort und Bild. Diese stellen der Stadt Ibbenbüren die Erfahrungsberichte zur Veröffentlichung auf der Kampagnen-Website klima.ibbenbüren.de oder www.ibbenbueren.de zur Verfügung.

6.7 Abrechnung und Auszahlung der Förderprämie

Nach dem autofreien Monat, dem zur Verfügung gestellten Erfahrungsbericht in Wort und Bild einschließlich Branding und dem Anschaffungsnachweis nach den Förderkriterien veranlasst die Stadt Ibbenbüren die Auszahlung der Förderung an die Fördernehmer*innen.

7. Zweckbindung und Widerruf

Die Förderung beinhaltet eine Zweckbindung von drei Jahren ab Anschaffungszeitpunkt. Innerhalb dieser Zeit darf das geförderte Lastenrad nicht weiterverkauft oder entsorgt werden. Ist der Zuschuss nicht seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden, wird gegen Auflagen der Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt worden, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss. Bereits ausgezahlte Mittel sind nebst Zinsen (5 % über dem jeweils gültigen Basiszins) zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 07.04.2022 in Kraft.